



---

# **Gebührentarif Feuerungskontrolle**

vom 21. August 2003

---

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Verordnung vom 23. Mai 1990 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl «Extra Leicht» und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) zum Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) beschliesst die Einwohnergemeinde Ins:

Periodische Kontrolle	Art. 1:	Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr inkl. Mehrwertsteuer beträgt für einstufige Brenner Fr. 90.-- und für mehrstufige Brenner Fr. 105.--.
Nachkontrollen	Art. 2:	Die Nachkontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr inkl. Mehrwertsteuer beträgt für einstufige Brenner Fr. 90.-- und für mehrstufige Brenner Fr. 105.--.
Andere Kontrollen	Art. 3:	<p>1 Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.</p> <p>2 Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.</p> <p>3 Die Gebühr inkl. Mehrwertsteuer beträgt in allen Fällen für einstufige Brenner Fr. 90.-- und für mehrstufige Brenner Fr. 105.--.</p>
Verrechenbarer Mehraufwand	Art. 4:	1 Wird der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.
Anpassungen der Gebühren	Art. 5:	1 Die vorstehenden Gebühren stützen sich auf den Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Juli 2003: 102,0 Punkte (Basis 2000). Sie werden vom Gemeinderat jeweils nach Bekanntwerden des Juli-Standes der Jahresteuern angepasst, erstmals im Jahr 2004.

<sup>2</sup> Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind das beco nicht genehmigungspflichtig.

<sup>3</sup> Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch das beco zu genehmigen.

Gebühreninkasso	Art. 6:	<p><sup>1</sup> Die Gebühren der Kontrollen werden vom Feuerungskontrolleur eingezogen.</p> <p><sup>2</sup> Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeindeverwaltung erledigt.</p> <p><sup>3</sup> Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Einwohnergemeinde dem Feuerungskontrolleur den Ausfall.</p>
Kantonsgebühr	Art. 7:	Die Gebühren des Kantons für Formulare, EDV-Kontrollen und -Auswertungen sind in den Gebühren gemäss Artikel 1 bis 3 inbegriffen.
Inkraftsetzung	Art. 8:	Der vorstehende Tarif ersetzt den bisherigen Tarif vom 11. September 1992 und tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das beco auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 21. August 2003.

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Präsident:

Der Sekretär:

## **Veröffentlichung**

Der unterzeichnete Gemeindegemeinschreiber bescheinigt, dass der Beschluss dieses Reglementes gemäss den Bestimmungen von Art. 45 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern und Art. 35 der Gemeindeordnung Ins öffentlich bekanntgemacht wurde (Publikation im Amtsanzeiger Nr. 36 vom 5.9.2003).

Ins, 18. November 2003

Der Gemeindegemeinschreiber: